

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. Juni 1953

Nr.81

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau .....	825
25. 6. 53	Verordnung zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen .....	826
25. 6. 53	Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge .....	**27
25. 6. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge .....	828
28. 5. 53	Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik .....	830
28. 5. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik .....	831

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung  
der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen  
und kaufmännischen Personals sowie der  
Produktionsverhältnisse im Bergbau.**

Vom 25. Juni 1953

Zum Zwecke einer besseren Differenzierung der zusätzlichen Belohnung in den Betrieben des Bergbaues wird die Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBI. S. 832) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Entsprechend der besonderen Bedeutung des Bergmannsberufes, insbesondere der unter Tage Beschäftigten, ist in bergbaulichen Betrieben eine zusätzliche Belohnung einzuführen, wozu in gesonderten Tabellen die Tätigkeitsmerkmale festzulegen sind.

(2) Zur ersten Tätigkeitsgruppe gehören besonders Bergleute bei der Gewinnung vor Ort, beim Vortrieb im Aus- und Vorrichtungsbau, bei Durchörterung von Störungen, bei der Aufwältigung von Brüchen und bei Erweitern von Strecken in besonderem Ausbau sowie Steiger, Techniker und Ingenieure in den Grubenbetrieben. Sie erhalten, wenn sie ununterbrochen obengenannte Voraussetzungen erfüllen,

- nach 1 Jahr ..... 4%
- nach 3 Jahren ..... 8%
- nach 5 Jahren ..... 12%

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung

(3) Bergleute an allen übrigen Arbeitsplätzen unter Tage erhalten nach einer ununterbrochenen Tätigkeit

- von 1 Jahr ..... 3%
- von 3 Jahren ..... 5%
- von 5 Jahren ..... 8%

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(4) Das gleiche wie unter Abs. 3 gilt auch für Arbeiter, die mit gesundheitsschädlichen Arbeiten in Kokereien, Roh- und Feinhüttenbetrieben, an Röstöfen sowie in Schwelereien und sonstigen Nebenbetrieben des Bergbaues beschäftigt sind. Ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden gesundheitsschädlichen Arbeiten ist von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten unverzüglich aufzustellen.

(5) Fachlich qualifizierte Arbeiter und ingenieurtechnisches Personal des Bergbaues, das über Tage in den Betriebsverwaltungen und in den Revierleitungen tätig ist, erhält nach ununterbrochener Tätigkeit

- von 2 Jahren ..... 5%
- von 5 Jahren ..... 8%

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

Dasselbe gilt für Beschäftigte, die als bergbauliche Arbeitsschutzinspektoren ausschließlich für den Bergbau tätig sind sowie die Mitarbeiter der Technischen Bergbauinspektionen.

(6) Über Tage beschäftigte und im Arbeitsverhältnis stehende Belegschaftsmitglieder erhalten, soweit sie nach den Lohngruppen 1 — 4 des Kollektivvertrages ihres Wirtschaftszweiges entlohnt werden und nicht in dem Tätigkeitsverzeichnis aufgeführt sind, nach ununterbrochener Tätigkeit

- von 2 Jahren ..... 2%
- von 5 Jahren ..... 4%

und — soweit sie nach den Lohngruppen 5—8 des Kollektivvertrages ihres Wirtschaftszweiges entlohnt werden — nach ununterbrochener Tätigkeit

- von 2 Jahren ..... 5%
- von 5 Jahren ..... 8%

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.